

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck
(Stand: 30.06.2020)

Seite

244

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied
(Entschädigungssatzung)

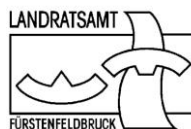
245

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur
Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

246

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck



Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 30.06.2020
1	Adelshofen	1.765
2	Alling	3.922
3	Althegnenberg	2.053
4	Egenhofen	3.462
5	Eichenau	11.888
6	Emmering	6.797
7	Fürstfeldbruck	37.024
8	Germering	40.489
9	Grafrath	3.882
10	Gröbenzell	19.914
11	Hattenhofen	1.543
12	Jesenwang	1.569
13	Kottgeisering	1.597
14	Landsberied	1.615
15	Maisach	14.283
16	Mammendorf	4.886
17	Mittelstetten	1.700
18	Moorenweis	4.135
19	Oberschweinbach	1.713
20	Olching	27.917
21	Puchheim	21.313
22	Schöngeising	1.904
23	Türkenfeld	3.706
Gesamt		219.077

Quellen: Bayer. Landesamt für Statistik

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (Entschädigungssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied (nachfolgend „Wasserzweckverband“ genannt), erlässt aufgrund von Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i.V.m. Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgende **Satzung**:

§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Hierzu zählt auch der Verbandsausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 KommZG geborene Verbandsräte sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,-- €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung ehrenamtliche erste Bürgermeister (geborene Mitglieder gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) sind, erhalten sie für ihre notwendige Teilnahme an Sitzungen als pauschalen Auslagenersatz einen Betrag von 30,-- € für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Entschädigung für die Nutzung der privaten elektronischen Geräte für das Ratsinformationssystem eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,-- € pro Jahr als IT-Pauschale, sofern sie nicht bereits aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Nutzung ihrer elektronischen Geräte eine vergleichbare Entschädigung erhalten. Die Entschädigung wird erstmals im Jahr der tatsächlichen Inbetriebnahme gewährt. Für die Monate Januar bis April 2026 beträgt die Pauschale für ausscheidende Verbandsräte 35,-- €.
- (5) Verbandsräte, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gem. Art. 31 Abs. 2 KommZG geborene Verbandsräte sind, erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayer. Reisekostengesetz.
- (7) Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Die Vorsitzende des Wasserzweckverbands erhält für ihre Tätigkeit als Vorsitzende und Leiterin des Wasserzweckverbands eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.050,-- €.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 3 Entschädigung der Stellvertreter

Die Stellvertreter der Verbandsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung; sie beträgt für den ersten Stellvertreter monatlich 105,-- € sowie für den zweiten Stellvertreter monatlich 52,50 €. Mit dieser Entschädigung sind alle Dienstgeschäfte abgegolten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Landsberied, den 20.08.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied
Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe Landsberied folgende **Satzung**:

§ 1

§ 7 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied vom 16.08.2017 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung treten durch schriftliche oder mit ihrem Einverständnis durch elektronische Einladung der Verbandsvorsitzenden zusammen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnismahme zu rechnen ist. Die Tagesordnung kann spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.“

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberied, den 20.08.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied
Andrea Schweitzer
Verbandsvorsitzende

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung